

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von
Bildungsguthaben für Studiengänge ohne Regelstudienzeit
(Bildungsguthaben-Verordnung)**

Vom 5. Februar 2000

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517, 605) wird verordnet:

§ 1

Bildungsguthaben in grundständigen Studiengängen an Universitäten

- (1) In den grundständigen Studiengängen an den Universitäten Freiburg und Heidelberg, die unmittelbar zu dem akademischen Grad eines Doktors der Philosophie führen (grundständige Promotion), beträgt das Bildungsguthaben 14 Hochschulsemeister zuzüglich vier weiterer Hochschulsemeister.
- (2) Im grundständigen Studiengang Volkswirtschaftslehre (Diplom) an der Universität Karlsruhe beträgt das Bildungsguthaben neun Hochschulsemeister zuzüglich vier weiterer Hochschulsemeister.

§ 2

Bildungsguthaben in den Studiengängen an Kunsthochschulen

- (1) In den grundständigen Studiengängen an den Kunsthochschulen beträgt das Bildungsguthaben neun Hochschulsemeister zuzüglich vier weiterer Hochschulsemeister.
- (2) Studierende der Aufbaustudiengänge an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe verfügen über ein Bildungsguthaben für die Dauer dieses Studiums, höchstens jedoch für vier Hochschulsemeister.